



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 13.03.2017

Jahrgang/Nummer XXXXVI/12

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

12 – 636

Vollzug des KommZG;

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Raum Würzburg hat in ihrer Sitzung am 30.11.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 09.01.2017 Nr. 12-1444. 12-1-5 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 1/2017 vom 16.01.2017, S. 3), amtlich bekannt gemacht.

Kitzingen, 08.03.2017

Tamara Bischof

Landrätin

Sitzung des Kreisausschusses

Am Mittwoch, den 22.03.2017, um 14:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 2015 des Landkreises Kitzingen
– Feststellung und Entlastung
2. Jahresrechnung 2016 des Landkreises Kitzingen – Kenntnisnahme
3. Haushalt 2017
- 3.1 Katastrophenschutz im Landkreis Kitzingen;
Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) – HSt. 0.1401.4090 –
- 3.2 Staatliches Gymnasium Marktbreit – Sanierung Hartplatz
– HSt. 0.2351.5090 – Information
- 3.3 Jahresbericht 2016 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – Information
- 3.4 Jahresbericht des Sozialen Dienstes 2016 – Information
- 3.5 Jahresbericht 2016 der Sozialhilfeverwaltung – Information
- 3.6 Jahresbericht 2016 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) – Information
- 3.7 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS);
Einrichtung an der Grundschule Kitzingen-Siedlung
- 3.8 Förderung des Koordinierungszentrums für Bürgerschaftliches Engagement "WirKT"
im Landkreis Kitzingen; Antrag auf nachhaltige Förderung vom November 2016 und
Februar 2017; – HSt. 0.4703.7099 –
- 3.9 Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige im Landkreis Kitzingen;
Förderantrag des Caritasverbandes vom 23.09.2016 – HSt. 0.4705.7000 –

- 3.10 Förderung eines pro-aktiven Beratungsansatzes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in den kooperierenden Interventionsstellen des AWO Bezirksverbandes Unterfranken und des Sozialdienstes katholischer Frauen Würzburg mit jeweils 10 Wochenstunden – HSt. 0.4706.7005 und 0.4706.7015–
- 3.11 Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e. V. auf Zuschuss zu den Sachkosten der Asylsozialarbeit – HSt. 0.4707.7000 –
- 3.12 Haushalt der Jugendhilfe 2017
(Teil des Einzelplans 4, Stand: Haushaltsplanentwurf) – Information
- 3.13 Jährlicher Zuschuss des Landkreises für den Kreisverband für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Kitzingen – HSt. 0.7861.7099 – Information
- 3.14 LEADER-Kooperationsprojekt
„Benchmarking Radwege und Infrastrukturen in den unterfränkischen Kreisen Haßberge, Schweinfurt mit Stadt Schweinfurt, Kitzingen, Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen“ – HSt. 0.7912.6321 – Information
- 3.15 Regionale Identität und Bräuche – Fastnacht im Kitzinger Land – HSt. 0.7912.6321 – Information
- 3.16 Informations- und Kommunikationstechnik des Landratsamtes;
vorgesehene Beschaffungen für das Haushaltsjahr 2017 – HSt. 1.0681.9352 –
- 3.17 Informations- und Kommunikationstechnologie des Landratsamtes;
Erweiterung der "Digitalen Aktenführung" – HSt. 1.0681.9390 –
- 3.18 Landratsamt Kitzingen;
Planung und Umgestaltung des Eingangsbereiches mit Infotheke / Poststelle;
Sicherheitsmaßnahmen und Sanierung der WC-Anlagen im Eingangsbereich
– HSt. 1.0681.9452–
- 3.19 Feuerwehrwesen;
Neubeschaffung eines Gerätewagen-Logistik 1 (GW-L 1) für die
Atemschutzwerkstatt des Landkreises Kitzingen in Iphofen – HSt. 1.1301.9357 –
- 3.20 Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen; Haushalt 2017 – Vermögenshaushalt
– HSt. 1.2352.9356 – Sondermittel – Information

- 3.21 Einmaliger Investitionskostenzuschuss für das Kulturzentrum Deutsche Fastnachtakademie – HSt. 1.3491.9880 – Information
- 3.22 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
 - Ersatzbeschaffung Leitanhänger (fahrbare Absperrtafel) KT 2177
 - HSt. 1.6595.9352 – Information
- 3.23 Winterdienst auf den Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
 - Ersatzbeschaffung Streuautomat für Trägerfahrzeug der Firma AgrarService Klein aus Atzhausen – HSt. 1.6595.9352 – Information
- 3.24 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
 - Ersatzbeschaffung Springer-Fahrzeug (Werkstatt/Kolonne) KT 2277
 - HSt. 1.6595.9357 – Information
- 3.25 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
 - Ersatzbeschaffung Streckenwartfahrzeug KT 2262 – HSt. 1.6595.9357 – Information
- 3.26 Bauhof Hoheim; Einbau einer Hebebühne;
Fortschreibung der Planung und Kostenansätze – HSt. 1.6595.9460 – Information
- 3.27 Kommunale Abfallwirtschaft;
Einrichtung eines Förderbudgets des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Raum Würzburg (ZVAWS) für die Verbandsmitglieder
- 3.28 Kommunale Abfallwirtschaft;
Ersatzbeschaffung einer Siebmaschine für das Kompostwerk Klosterforst
– HSt. 1.7202.9357 – Information
- 3.29 Kommunale Abfallwirtschaft;
Ersatzbeschaffung einer Laderaupe für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen
– HSt. 1.7210.9352 – Information
- 3.30 Haushalt 2017;
Anmerkungen des Kämmers
- 3.31 Haushalt 2017;
Fragen zum Haushalt

- 3.32 Haushalt 2017;
Stellenplan
- 3.32.1 Personalausstattung Sachgebiet 11, Stellenplan Stellennummer 11-04
- 3.33 Haushalt 2017;
Finanzplanung 2018 bis 2020 – Information
- 4. Nachwuchsbedarf 2018
- 5. Umbau und Sanierung Alte Poststraße 6 in Kitzingen;
Abbruch- und Baumeisterarbeiten – Information
- 6. Alte Realschule in Kitzingen;
Vergabe der Abbrucharbeiten – Information
- 7. Bemessung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Kinder und Jugendliche in
sogenannten „Verwandtenpflegestellen“
- 8. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark
Steigerwald“ innerhalb des Landkreises Kitzingen
- 9. Beteiligungsbericht nach Art. 82 Abs. 3 Landkreisordnung (LkrO) für das Jahr 2014
– Information
- 10. Vergaben
- 11. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3.33 der öffentlichen Sitzung sowie Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung (Haushalt 2017) werden gemeinsam mit dem Rechnungsprüfungsausschuss beraten.

Kitzingen, 07.03.2017

Tamara Bischof
Landrätin

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Am Mittwoch, den 22.03.2017, um 14:00 Uhr findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Kitzingen eine Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrechnung 2015 des Landkreises Kitzingen
– Feststellung und Entlastung
2. Jahresrechnung 2016 des Landkreises Kitzingen – Kenntnisnahme
3. Haushalt 2017
- 3.1 Katastrophenschutz im Landkreis Kitzingen;
Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung (UG-ÖEL) – HSt. 0.1401.4090 –
- 3.2 Staatliches Gymnasium Marktbreit - Sanierung Hartplatz
– HSt. 0.2351.5090 – Information
- 3.3 Jahresbericht 2016 des Amtes für Jugend und Familie – Jugendamt – Information
- 3.4 Jahresbericht des Sozialen Dienstes 2016 – Information
- 3.5 Jahresbericht 2016 der Sozialhilfeverwaltung – Information
- 3.6 Jahresbericht 2016 der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi)
– Information
- 3.7 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS);
Einrichtung an der Grundschule Kitzingen-Siedlung
- 3.8 Förderung des Koordinierungszentrums für Bürgerschaftliches Engagement "WirKT"
im Landkreis Kitzingen; Antrag auf nachhaltige Förderung vom November 2016 und
Februar 2017; – HSt. 0.4703.7099 –
- 3.9 Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige im Landkreis Kitzingen;
Förderantrag des Caritasverbandes vom 23.09.2016 – HSt. 0.4705.7000 –

- 3.10 Förderung eines pro-aktiven Beratungsansatzes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen in den kooperierenden Interventionsstellen des AWO Bezirksverbandes Unterfranken und des Sozialdienstes katholischer Frauen Würzburg mit jeweils 10 Wochenstunden – HSt. 0.4706.7005 und 0.4706.7015–
- 3.11 Antrag des Caritasverbandes für den Landkreis Kitzingen e. V. auf Zuschuss zu den Sachkosten der Asylsozialarbeit – HSt. 0.4707.7000 –
- 3.12 Haushalt der Jugendhilfe 2017
(Teil des Einzelplans 4, Stand: Haushaltsplanentwurf) – Information
- 3.13 Jährlicher Zuschuss des Landkreises für den Kreisverband für Obst-, Gartenbau und Landschaftspflege Kitzingen – HSt. 0.7861.7099 – Information
- 3.14 LEADER-Kooperationsprojekt
„Benchmarking Radwege und Infrastrukturen in den unterfränkischen Kreisen Haßberge, Schweinfurt mit Stadt Schweinfurt, Kitzingen, Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen“ – HSt. 0.7912.6321 – Information
- 3.15 Regionale Identität und Bräuche – Fastnacht im Kitzinger Land – HSt. 0.7912.6321 – Information
- 3.16 Informations- und Kommunikationstechnik des Landratsamtes;
vorgesehene Beschaffungen für das Haushaltsjahr 2017 – HSt. 1.0681.9352 –
- 3.17 Informations- und Kommunikationstechnologie des Landratsamtes;
Erweiterung der "Digitalen Aktenführung" – HSt. 1.0681.9390 –
- 3.18 Landratsamt Kitzingen;
Planung und Umgestaltung des Eingangsbereiches mit Infotheke / Poststelle;
Sicherheitsmaßnahmen und Sanierung der WC-Anlagen im Eingangsbereich
– HSt. 1.0681.9452–
- 3.19 Feuerwehrwesen;
Neubeschaffung eines Gerätewagen-Logistik 1 (GW-L 1) für die
Atenschutzwerkstatt des Landkreises Kitzingen in Iphofen – HSt. 1.1301.9357 –
- 3.20 Armin-Knab-Gymnasium Kitzingen; Haushalt 2017 - Vermögenshaushalt
– HSt. 1.2352.9356 – Sondermittel – Information

- 3.21 Einmaliger Investitionskostenzuschuss für das Kulturzentrum Deutsche Fastnachtakademie – HSt. 1.3491.9880 – Information
- 3.22 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
– Ersatzbeschaffung Leitanhänger (fahrbare Absperrtafel) KT 2177
– HSt. 1.6595.9352 – Information
- 3.23 Winterdienst auf den Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
– Ersatzbeschaffung Streuautomat für Trägerfahrzeug der Firma AgrarService Klein aus Atzhausen – HSt. 1.6595.9352 – Information
- 3.24 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
– Ersatzbeschaffung Springer-Fahrzeug (Werkstatt/Kolonne) KT 2277
– HSt. 1.6595.9357 – Information
- 3.25 Unterhalt der Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen
– Ersatzbeschaffung Streckenwartfahrzeug KT 2262 – HSt. 1.6595.9357 – Information
- 3.26 Bauhof Hoheim; Einbau einer Hebebühne;
Fortschreibung der Planung und Kostenansätze – HSt. 1.6595.9460 – Information
- 3.27 Kommunale Abfallwirtschaft;
Einrichtung eines Förderbudgets des Zweckverbands Abfallwirtschaft im Raum Würzburg (ZVAWS) für die Verbandsmitglieder
- 3.28 Kommunale Abfallwirtschaft;
Ersatzbeschaffung einer Siebmaschine für das Kompostwerk Klosterforst
– HSt. 1.7202.9357 – Information
- 3.29 Kommunale Abfallwirtschaft;
Ersatzbeschaffung einer Laderaupe für die Kreisbauschuttdeponie Iphofen
– HSt. 1.7210.9352 – Information
- 3.30 Haushalt 2017;
Anmerkungen des Kämmerers
- 3.31 Haushalt 2017;
Fragen zum Haushalt

3.32 Haushalt 2017;
Stellenplan

3.32.1 Personalausstattung Sachgebiet 11, Stellenplan Stellennummer 11-04

3.33 Haushalt 2017;
Finanzplanung 2018 bis 2020 – Information

4. Verschiedenes

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Die Tagesordnungspunkte 1 bis 3.33 der öffentlichen Sitzung sowie Tagesordnungspunkt 1 der nichtöffentlichen Sitzung (Haushalt 2017) werden gemeinsam mit dem Kreisausschuss beraten.

Kitzingen, 07.03.2017

Tamara Bischof
Landrätin

34-5651

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;

Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung der Geflügelpest – Aufhebung des Sperrbezirkes

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Ziff. 2.1 der Allgemeinverfügung vom 16.02.2017 (**Sperrbezirksfestlegung**), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. XXXXVI/8 wird ab **sofort aufgehoben**.

1.1 Die folgenden Gemeindegebiete:

Markt Schwarzach a. Main mit Münsterschwarzach, Stadtschwarzach, Hörblach, Gerlachshausen, Düllstadt, Schwarzenau und aus Markt Kleinlangheim Kleinlangheim-Haidt und Kleinlangheim-Stephansberg werden zum **Beobachtungsgebiet** erklärt.

- 1.2 Das unter Ziff. 2.2 der Allgemeinverfügung vom 16.02.2017 und unter Ziff. 2.1 der Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 21.02.2017 festgelegte Beobachtungsgebiet bleibt weiterhin bestehen.
2. Die sofortige Vollziehung der in den Ziffern 1.1 und 1.2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Anfechtung der Ziffer 1.1 und 1.2 der Allgemeinverfügung hat deshalb keine „aufschiebende Wirkung“.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Kitzingen, 15.03.2017

Hinweise:

1. Mit Allgemeinverfügung vom 18.11.2016, Az.: 34-5651 wurde die Aufstallung von Geflügel angeordnet. Diese Anordnung gilt weiterhin.
2. Weiterhin wurde mit Allgemeinverfügung vom 24.11.2016, Az.: 34-5651 die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art bereits verboten. Dieses Verbot gilt weiterhin.
3. Gemäß § 27 Geflügelpestverordnung gilt für das Beobachtungsgebiet folgendes:
 - 3.1 Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 - 3.2 Unabhängig von der Größe des Bestandes, stellen die Tierhalter sicher, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

3.3 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

3.4 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmeregelungen:

Ausnahmen von den vorgenannten Beobachtungsgebietsregelungen können nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 und 28 bis 29 vom Landratsamt Kitzingen auf Antrag genehmigt werden. Anträge und fachliche Rückfragen können beim Landratsamt Kitzingen – Veterinäramt – Tel. 09321 928-3403, Fax 09321 928-3499, EMail: vetamt@kitzingen.de gestellt werden.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG geahndet werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Kitzingen aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Am 13.02.2017 wurden durch das Landratsamt Kitzingen – Veterinäramt – zwei tote Nutzgeflügel aus einem Geflügelbestand im Bereich der Gemarkung Stadtschwarzach zum Ausschluss der Aviären Influenza an das LGL Erlangen zur Beprobung eingesandt.

Weitergehende Untersuchungen des Friedrich-Löffler-Instituts bestätigen, dass es sich bei dem Erreger (in den eingesandten Proben) um das hochpathogene Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 handelt.

Der Ausbruch der Geflügelpest wurde damit am 16.02.2017 amtlich festgestellt.

Nach der Keulung des Geflügelbestandes im Ausbruchsbetriebe wurde die Grobreinigung und Desinfektion am 22.02.2017 durchgeführt und amtlich abgenommen. Frühestens 21 Tage danach kann das Sperrgebiet in ein Beobachtungsgebiet herabgestuft werden, wenn die vom Veterinäramt durchgeführten klinischen Untersuchungen aller Geflügel haltenden Bestände im Sperrgebiet mit negativem Ergebnis durchgeführt worden sind. Nachdem sämtliche Ergebnisse negativ ausgefallen sind, konnte das Sperrgebiet in ein Beobachtungsgebiet herabgestuft werden.

II.

Das Landratsamt Kitzingen ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 08.04.1974 GVBl. S. 152, BayRS 7831-1-UG in der derzeit gültigen Fassung; § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 GVBl. S. 56, BayRS 7831-1-2-UG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG; BayRS 2010-1-I in der derzeit gültigen Fassung).

Die Aufhebung des Sperrgebietes erfolgt auf der Grundlage des § 44 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6a der Geflügelpest-VO. Aus dem Sperrgebiet wird dann ein Beobachtungsgebiet im Sinne des § 27 Abs. 4 Geflügelpest-VO. Daraus ergibt sich nun ein Beobachtungsgebiet im Umkreis von 10 km um den Ausbruchsherd und kein Sperrgebiet mehr ab dem 16.03.2017.

Nach der Keulung des Geflügelbestandes im Ausbruchsbetriebe wurde die Grobreinigung und Desinfektion am 22.02.2017 durchgeführt und amtlich abgenommen. Frühestens 21 Tage danach kann das Sperrgebiet in ein Beobachtungsgebiet herabgestuft werden, wenn die vom Veterinäramt durchgeführten klinischen Untersuchungen aller Geflügel haltenden Bestände im Sperrgebiet mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist. Dies ist geschehen.

III.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung Das öffentliche Interesse daran, eine Seucheneinschleppung und –verbreitung zu verhindern, überwiegt das Interesse der Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung einer evtl. Klage gegen die Festlegung des Beobachtungsgebiets. Zur Abwendung eines möglichen Seuchengeschehens darf keine Zeitverzögerung dieser Maßnahme eintreten.

Die Geflügelpest ist eine äußerst ansteckende Tierseuche, die den unverzüglichen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erfordert. Durch die leichte Übertragbarkeit der Geflügelpest droht eine Einschleppung und Verbreitung der Seuche mit großen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffene Region.

Die Verzögerung der Vollziehung würde eine täglich zunehmende Gefährdung der Geflügelbestände begründen.

IV.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei einem schriftlichen Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 16.03.2017